



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 02.04.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 13

Seite 106

---

### Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe,  
Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2026

37/26

---

37/26

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und §§ 20 und 21 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026

wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	2.066.000,00 Euro
und in den Aufwendungen auf	3.511.900,00 Euro

sowie

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen auf	272.000,00 Euro
und in den Ausgaben auf	272.000,00 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Palling, den 01. April 2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

Josef Jahner, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 30.03.2026 vom Landratsamt Traunstein geprüft; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

---

Andreas Danzer  
Landrat